

## Amtliche Mitteilungen

### Tagesordnung zur Sitzung des Stadtrates der Stadt Bad Dübén am 15. November 2018

um: 19.00 Uhr  
im: Ratssaal der Stadtverwaltung Bad Dübén, Markt 11

#### öffentlicher Teil:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Empfehlung zur Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift
4. Beratung und Beschlussfassung der Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindereinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadt Bad Dübén (Elternbeitragssatzung)
5. Beratung und Beschlussfassung zum Integrierten Kommunalen Klimaschutzkonzept für die Stadt Bad Dübén
6. Beratung und Beschlussfassung der Fortschreibung des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (SEKo) „Bildungscampus Bad Dübén“ als Fördergebietskonzept
7. Beratung und Beschlussfassung zur Finanzierung der Hochwassermaßnahme „Beseitigung geohydrologischer Spätschäden am Amtshaus der Burg Bad Dübén“
8. Beratung und Beschlussfassung zum Nachtragsangebot bei den Leistungen des Spezialtiefbaus im Rahmen der Hochwassermaßnahme „Beseitigung geohydrologischer Spätschäden am Amtshaus der Burg Bad Dübén“
9. Beratung und Beschlussfassung zum Bauantrag „Errichtung eines Gärrestlagers – Änderung der Antragsunterlagen“, Flurstück 14/1, Flur 4 in Tiefensee
10. Beratung und Beschlussfassung zur Billigung und Auslegung des Entwurfes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Teilfläche Block 4 im Sanierungsgebiet der Altstadt Bad Dübén“ einschließlich Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
11. Beratung und Beschlussfassung zum Prüfbericht über die örtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2013 der Stadt Bad Dübén
12. Beratung und Beschlussfassung zum Antrag der Fraktion Die Linke. „Erhöhung der öffentlichen Sicherheit in Bezug auf das Halten von Hunden“
13. Beratung und Beschlussfassung zur Besetzung des Gemeindevwahlausschusses für die Kommunalwahlen 2019
14. Beratung und Beschlussfassung zur Annahme von Spenden und Schenkungen für die Stadt Bad Dübén

15. Beratung und Beschlussfassung der Termine der Stadtratssitzungen und Ausschüsse 2019

16. Informationen und Sonstiges

### Beschlussübersicht

*Der Stadtrat der Stadt Bad Dübén hat am 25. Oktober 2018 folgende Beschlüsse gefasst:*

#### **Beschluss-Nr. 6-56-403**

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübén stellt den Jahresabschluss 2017 der Heide Spa Hotel GmbH & Co. KG fest.

#### **Beschluss-Nr. 6-56-404**

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübén stellt die Ergebnisverwendung für das Geschäftsjahr 2017 der Heide Spa Hotel GmbH & Co. KG fest.

#### **Beschluss-Nr. 6-56-405**

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübén stellt die Entlastung des Geschäftsführers der Heide Spa Hotel GmbH & Co. KG fest.

#### **Beschluss-Nr. 6-56-406**

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübén stellt den Jahresabschluss 2017 der Kurbetriebsgesellschaft Dübener Heide mbH fest.

#### **Beschluss-Nr. 6-56-407**

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübén stellt die Ergebnisverwendung für das Geschäftsjahr 2017 der Kurbetriebsgesellschaft Dübener Heide mbH fest.

#### **Beschluss-Nr. 6-56-408**

Dem Geschäftsführer der Kurbetriebsgesellschaft Dübener Heide mbH wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

#### **Beschluss-Nr. 6-56-409**

Dem Aufsichtsrat der Kurbetriebsgesellschaft Dübener Heide mbH wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

#### **Beschluss-Nr. 6-56-410**

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübén stellt den Jahresabschluss der Heide Spa Hotel Geschäftsführungs GmbH für das Geschäftsjahr 2017 fest.

#### **Beschluss-Nr. 6-56-411**

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübén stellt auf Empfehlung des Aufsichtsrates den Jahresabschluss und den Lagebericht der Wohnungsbaugesellschaft Bad Dübén mbH für das Geschäftsjahr 2017 durch Beschluss fest.

#### **Impressum**

##### **Amtsblatt der Stadt Bad Dübén**

**Verantwortlich für den Inhalt:** Bürgermeisterin der Stadt Bad Dübén

**Herstellung und Vertrieb:** Verlagshaus „Heide-Druck“, Bad Dübén  
Für telefonisch eingebrachte Änderungen/Ergänzungen wird keine Garantie für ordnungsgemäßen Abdruck übernommen.

**Beschluss-Nr. 6-56-412**

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübén stellt die Ergebnisverwendung für das Geschäftsjahr 2017 der Wohnungsbaugesellschaft Bad Dübén mbH fest.

**Beschluss-Nr. 6-56-413**

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübén beschließt auf Empfehlung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2017 die Entlastung der Geschäftsführerin der Wohnungsbaugesellschaft Bad Dübén mbH.

**Beschluss-Nr. 6-56-414**

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübén entlastet den Aufsichtsrat der Wohnungsbaugesellschaft Bad Dübén mbH für das Geschäftsjahr 2017.

**Beschluss-Nr. 6-56-415**

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübén stellt den Jahresabschluss 2017 der Remondis Eilenburg GmbH fest.

**Beschluss-Nr. 6-56-416**

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübén stellt die Ergebnisverwendung für das Geschäftsjahr 2017 der Remondis Eilenburg GmbH fest.

**Beschluss-Nr. 6-56-417**

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübén beschließt für das Geschäftsjahr 2017 die Entlastung der Geschäftsführung der Remondis Eilenburg GmbH.

## Ausschreibung – Baugrundstücke für Gewerbe



Die Stadt Bad Dübén schreibt die Grundstücke im Gewerbegebiet Süd-Ost, Gemarkung Bad Dübén, Flur 8, Flurstücke 52/92, 52/93, 52/95, 52/113, 52/128, 52/132 und 52/145 zum Verkauf aus. Voraussetzung für einen Verkauf ist unter anderem die Bebauung durch den Erwerber innerhalb von zwei Jahren und die Ansiedlung eines Gewerbebetriebes.

Objektbeschreibung: Die Grundstücke sind unbebaut, ortsüblich erschlossen und sofort bebaubar. Sie befinden sich im Bebauungsplan „Gewerbegebiet Süd-Ost“. Das Gewerbegebiet ist zu 70 Prozent ausgelastet und wird hauptsächlich von produzierendem Gewerbe geprägt. Zudem sind die Grundstücke verkehrlich sehr gut angebunden. Die Zufahrt erfolgt über die Hauptzufahrt des Gewerbegebietes direkt von der B183. Ver- und Versorgungsnetze sind in den angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen vorhanden. Die Anschlussbedingungen sind durch den Erwerber mit den Versorgungsträgern zu vereinbaren und fehlende Ver- und Versorgungsanlagen auf Kosten des Erwerbers zu errichten.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Stadtverwaltung Bad Dübén, Sachgebiet Liegenschaften, Frau Wetzel (Tel.: 034243/72246).

Bitte senden Sie Ihre Gebote bis spätestens 7. Dezember 2018, 12 Uhr

(Eingang Stadtverwaltung Bad Dübén) in einem geschlossenen Umschlag mit der Kennzeichnung „Ausschreibung Gewerbegebiet Süd-Ost“ an die Stadtverwaltung Bad Dübén, Markt 11 in 04849 Bad Dübén.

Der Verkauf der Grundstücke erfolgt im Wege der öffentlichen Ausschreibung zum Höchstgebot. Die Stadt Bad Dübén ist nicht verpflichtet, sich für eines der eingereichten Gebote zu entscheiden. Aufwendungen der Interessenten werden nicht erstattet.

*Astrid Münster*  
Bürgermeisterin

## Sprechstunden des Friedensrichters für das Jahr 2019 in Bad Dübén

Jeweils am zweiten Dienstag von 16 bis 17.30 Uhr im Rathaus in Bad Dübén

**8. Januar; 12. Februar; 12. März; 9. April; 14. Mai; 11. Juni; 13. August; 10. September; 8. Oktober; 12. November; 10. Dezember**

## Gedenkveranstaltung anlässlich des Volkstrauertages am 18. November 2018

Traditionsgemäß wird die Stadt Bad Dübén anlässlich des Volkstrauertages am Sonntag, den 18. November 2018 um 11.30 Uhr im Kurpark am Mahnmal eine kleine Feierstunde abhalten. Alle Bürger und Gäste sind herzlich einladen, daran teilzunehmen.

## Bekanntmachung der Stadt Bad Dübén

### Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans „Wohnen und Gewerbe an der Schmiedeberger Straße“ der Stadt Bad Dübén als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

### Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Wohnen und Gewerbe an der Schmiedeberger Straße“ der Stadt Bad Dübén

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübén hat in seiner Sitzung am 14. August 2018 die Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnen und Gewerbe an der Schmiedeberger Straße“ der Stadt Bad Dübén als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB beschlossen (Beschluss-Nr. 6-53-387). In der Sitzung am 18. Oktober 2018 hat der Stadtrat der Stadt Bad Dübén den Entwurf des Bebauungsplans „Wohnen und Gewerbe an der Schmiedeberger Straße“ der Stadt Bad Dübén samt Begründung, in der Fassung vom 8. Oktober 2018 mit Ergänzung vom 18. Oktober 2018 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 13 Abs. 2, S. 1, Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt (Beschluss-Nr. 6-55-401). Gleichzeitig wird die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Bebauungsplan umfasst die in der Gemarkung Bad Dübén, Flur 5 liegenden Flurstücke 302 und 303. Überplant wird eine Fläche von etwa 0,8 Hektar.

Planungsziele sind insbesondere:

- Die Umnutzung des bestehenden Bürogebäudes als Wohngebäude
- Die Umnutzung einer Lagerhalle für einen Einzelhandelsbetrieb (Gebrauchsgüterhandel)
- Sicherung der geordneten städtebaulichen Entwicklung
- Ausgleich voraussichtlicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes

Da durch den Bebauungsplan die Nachnutzung auf dem Gebiet des ehemaligen Kreisbetriebes für Landtechnik (KfL) erzielt werden soll, nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet oder vorbereitet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen und ferner keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b) BauGB genannten Schutzgüter oder dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG zu beachten sind, bestehen, handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB. Zur Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnen und Gewerbe an der Schmiedeberger Straße“ der Stadt Bad Dübener wird somit das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB angewendet.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen. Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB wird § 4c BauGB (Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen) nicht angewendet.

Gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB wird hiermit bekannt gemacht, dass sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Bau- und Bürgeramt der Stadtverwaltung Bad Dübener, Markt 11 (1. OG) 04849 Bad Dübener während der Öffnungszeiten

Montag	geschlossen
Dienstag	9.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr

unterrichten und vom 15. November bis einschließlich 17. Dezember 2018 zur Planung äußern kann. Gleichzeitig wird gemäß § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB der Entwurf des Bebauungsplanes ebenda öffentlich vom 15. November bis 17. Dezember 2018 ausgelegt.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet auf den Websites

<http://www.bk-landschaftsarchitekten.de/beteiligungen.html>  
<http://www.bad-dueben.de>

und über das zentrale Internetportal des Landes unter

<https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/bplan/startseite>

und über das Internetportal der Stadt Bad Dübener unter

<https://www.bad-dueben.de/rathaus/stadtentwicklung/>



abrufbar. Für Rückfragen steht das beauftragte Büro Knoblich, Landschaftsarchitekten BDLA/IFLA, Heinrich-Heine-Straße 13, 15537 Erkner, Telefon: 03362/88361-0, Fax: 03362/88361-59, E-Mail: info@bk-landschaftsarchitekten.de zur Verfügung.

Stellungnahmen können von jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift während der oben genannten Dienstzeiten vorgebracht werden.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2, Halbsatz 2 i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Bad Dübener, den 19. Oktober 2018



Astrid Münster  
Bürgermeisterin

**Bekanntmachung über die Auslegung der Planunterlagen im Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Errichtung einer Hochwasserschutzanlage am Schwarzbach zur Sicherung der B 183 und des Gewerbegebietes in Bad Dübener/Ersatzmaßnahme E 1, Umgestaltung Schwarzbach (F-km 12+030 bis F-km 12+739)“ vom 26. Oktober 2018**

**I.**

Für das oben genannte Vorhaben führt die Landesdirektion Sachsen als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde auf Antrag der Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, Betrieb Elbaue/Mulde/Untere Weiße Elster unter dem Geschäftszeichen C46\_L-0522/448 ein Planfeststellungsverfahren nach § 68 Absatz 1 und § 70 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der bis zum 16. Mai 2017 geltenden Fassung (UVPG a. F.) durch.

**II.**

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist eine Hochwasserschutzwand in Form einer Stahlspundwand, welche beidseitig des Schwarzbachs entlang der Flurstücksgrenzen zwischen Gewerbe- und Grünflächen in Bad Dübener verläuft. Die von der Vorhabenträgerin favorisierte Vorzugsvariante beginnt am Bahndamm der Strecke 6831 Pretzsch (Elbe) – Eilenburg und endet am östlichen Ende des Gewerbegebietes Bad Dübener Süd-Ost. Das Vorhaben soll der Gewährleistung eines ausreichenden Schutzes für das Gewerbegebiet Süd-Ost sowie die Bundesstraße B 183 im Bereich der östlichen Ortsrandlage Bad Dübener gegenüber Hochwasser des Schwarzbaches bzw. Rückstau bei Muldehochwasser dienen. Neben der oben genannten Hochwasserschutzmaßnahme ist zudem die Umgestaltung eines ca. 745 Meter langen Gewässerabschnittes des Schwarzbaches und seines Umfeldes im Bereich von F-km 12+030 bis 12+739,3 nördlich von Battaune (Gemeinde Doberschütz) vorgesehen. Das Vorhaben befindet sich im Landkreis Nordsachsen und betrifft die Gemeinden Bad Dübener, Laußiger und Doberschütz. Für das Bauvorhaben und die landschaftspflegerischen sowie naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen werden Flurstücke in den Gemarkungen Bad Dübener, Pristäblich, Battaune und Wöllnau beansprucht.

**III.**

Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit vom

**Montag, dem 19. November bis einschließlich Dienstag, dem 18. Dezember 2018,**

**in der Stadtverwaltung Bad Dübener, Bau- und Bürgeramt, Markt 11, 04849 Bad Dübener,**

während der Dienststunden:

Montag:	9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag:	9.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
Mittwoch:	9.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr
Freitag:	9.00 – 12.00 Uhr

**in der Gemeindeverwaltung Doberschütz, Bauverwaltung, Zimmer 14, Breite Straße 17, 04838 Doberschütz,**

während der Dienststunden:

Montag:	7.30 – 12.00 Uhr
Dienstag:	7.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch:	7.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag:	7.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Freitag:	7.30 – 12.00 Uhr

**in der Gemeindeverwaltung Laußiger, Bauamt, Leipziger Straße 23, 04838 Laußiger,**

während der Dienststunden:

Montag:	8.00 – 12.00
Dienstag:	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag:	8.00 – 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

**IV.**

- Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Absatz 4 Satz 1 VwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt **bis einschließlich Mittwoch, den 2. Januar 2019**, bei der
  - Stadtverwaltung Bad Dübener, Markt 11, 04849 Bad Dübener, oder
  - Gemeindeverwaltung Doberschütz, Breite Straße 17, 04838 Doberschütz, oder
  - Gemeindeverwaltung Laußiger, Leipziger Straße 23, 04838 Laußiger, oder
  - Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder
  - Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder
  - Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig,

schriftlich (mit eigenhändiger Unterschrift) oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.

Sofern die Erhebung der Einwendung bei der Landesdirektion Sachsen erfolgt, kann die Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Der Zugang für elektronische Dokumente ist auf die Dateiformate .doc, .docx und .pdf beschränkt. Informationen zum Zugang für verschlüsselte/

signierte E-Mails/elektronische Dokumente sowie elektronische Zugangswege finden Sie unter [www.lids.sachsen.de/kontakt](http://www.lids.sachsen.de/kontakt).

Es ist ausreichend, wenn die Einwendung bei einer der oben genannten Stellen fristgemäß erhoben wird. Das Erheben von gleichlautenden Einwendungen bei jeder der oben genannten Stellen ist nicht erforderlich.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG bis zum Ende dieser Einwendungsfrist Stellungnahmen bei den oben genannten Behörden zu dem Plan abgeben.

Die Einwendungen müssen zumindest den Namen sowie die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Sie sollten den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Es wäre wünschenswert, wenn bei Eigentumsbeeinträchtigungen in den Einwendungen möglichst die Flurstücknummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke angegeben werden.

Unberücksichtigt bleiben vor Beginn der Auslegung erhobene Einwendungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 VwVfG). Es können ferner gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Landesdirektion Sachsen personenbezogene Daten in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen über die Verarbeitung der Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung der Daten finden Sie unter dem Link <https://www.lids.sachsen.de/datenschutz> sowie in dem dort eingestellten Informationsblatt „Wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren Hochwasserschutz“.

2. Mit Ablauf der oben genannten Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Absatz 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Absatz 4 Satz 3 und 6 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Absatz 1 UVPG a. F. beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren. Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung können später nur nach § 14 Absatz 6 WHG geltend gemacht werden (§ 119 Nummer 3 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG)).
3. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan sind grundsätzlich in einem Termin zu erörtern (sogenannter Erörterungstermin). Der Erörterungstermin wird vorher bekannt gemacht. Grundsätzlich sind die Behörden, der Träger des Vorhabens, diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin gesondert zu benachrichtigen.

Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

4. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, für die Erhebung von Einwendungen und das Vorbringen von Äußerungen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn außer an den Träger des Vorhabens mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

## V.

Die Landesdirektion Sachsen hat gemäß § 3 c UVPG a. F. festgestellt, dass für die Hochwasserschutzmaßnahme eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Entscheidung über Zulässigkeit oder Ablehnung des Vorhabens ergeht nach Durchführung des Planfeststellungsverfahrens mit einem Planfeststellungs- bzw. Versagungsbeschluss.

Die nach § 6 UVPG a. F. entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens beinhalten:

1. eine Umweltverträglichkeitsstudie mit Untersuchungen zu den Schutzgütern gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 UVPG a. F.,
2. Verträglichkeitsprüfungen zu den Belangen von „Natura 2000“,
3. einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und
4. einen landschaftspflegerischen Begleitplan.

Sie sind Bestandteil der ausliegenden Planunterlagen und können ebenfalls von der Öffentlichkeit eingesehen werden.

Weitere relevante Informationen können bei der für das Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständigen Landesdirektion Sachsen eingeholt werden. Zudem können an diese auch Äußerungen und Fragen gerichtet werden. Insofern ist auf die unter Punkt IV.1 dieser Bekanntmachung benannte Einwendungsfrist zu verweisen.

## VI.

Diese Bekanntmachung ist einschließlich der auszulegenden Planunterlagen gemäß § 27a VwVfG auch unter [www.lids.sachsen.de/bekanntmachung](http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung) unter der Rubrik Hochwasserschutz einsehbar. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen, § 27a Absatz 1 Satz 4 VwVfG.

Bad Düben, den 26. Oktober 2018



*Astrid Münster*

**Astrid Münster**  
Bürgermeisterin